

Satzung der Gemeinde Giersleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.Okttober 1993 (GVBl. LSA, 568) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Gemeinderat der Gemeinde Giersleben in der Sitzung am.28.11.2002 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. **Die Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Giersleben.
Der Friedhof wird von der Verwaltungsgemeinschaft „Wippertal“ ,Lindenallee7, 06449 Schackenthal im Namen und im Auftrag der Gemeinde Giersleben verwaltet.**
2. Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige, öffentliche Anstalt der Gemeinde Giersleben. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Die Bestattung von anderen Personen kann durch die Gemeinde Giersleben zugelassen werden.

II. Friedhofsordnung

§ 2 Öffnungszeiten, Zutritt

1. Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
während der gesetzlichen Sommerzeit von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr
während der gesetzlichen Winterzeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
2. der unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Die Gemeinde Giersleben kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

1. Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofssatzung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. zu lärmern,
 - b. Tiere mitzuführen oder frei herumlaufen zu lassen
 - c. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen
 - d. abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
 - e. Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie Hecken und Einfriedungen zu übersteigen,
 - f. während Bestattungsfeiern stattfinden, auf dem Friedhof zu arbeiten,
 - g. Druckschriften zu verteilen,
 - h. Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege und Reinigung der Aussegnungshalle zu entnehmen.

§ 4 Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten, und sich vor der Durchführung von gewerblichen Arbeiten mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
2. Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Gemeinde Giersleben untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt wird.
3. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur während der von der Gemeinde Giersleben festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden.
4. Die Gewerbetreibenden dürfen auf und neben dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.

§ 5 Bestattungen

1. Die Bestattungen sowie die Benutzung der Aussegnungshalle sind mit der Friedhofsverwaltung mindestens 48 Stunden vor der Beisetzung unter Vorlage des Bestattungsscheines zu vereinbaren.
2. Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle, grundsätzlich auf Veranlassung der Gemeinde Giersleben ausgehoben.
3. Die Aufbewahrung der Verstorbenen kann in der Leichenhalle erfolgen. Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bedingungen entgegenstehen ist es den Angehörigen gestattet, die Verstorbenen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu sehen.
4. Für die Trauerfeier steht die Aussegnungshalle zur Verfügung.

§ 6 Urnenbeisetzungen

Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzuweisen.

§ 7 Arten von Grabstätten

1. Es werden unterschieden:
 - a. Kindergrabstätte (bis 12 Jahre)
 - b. Reihengrabstätte- Einzelgrab
 - c. Reihengrabstätte- Doppelgrab
 - d. Urnenreihengrabstätte- Einzelgrab
 - e. Urnenreihengrabstätte- Doppelgrab
 - f. Wahlgrabstätte- Einzelgrab
 - g. Wahlgrabstätte- Doppelgrab
 - h. Wahlurnengrabstätte- Einzelgrab
 - i. Wahlurnengrabstätte- Doppelgrab
 - j. anonymer Urnenhain
 - k. Familiengrabstätte von mehr als zwei Personen (Erdbestattung)
 - l. Familiengrabstätte von mehr als zwei Personen (Urnenbeisetzung)

Wahlgrabstätten sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie verliehen wird und deren örtliche Lage festgelegt ist.

2. Die Inhaber der Rechte an Grabstätten sind verpflichtet auf die Standfestigkeit des Grabmales zu achten.
Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von dem Grabmal herabzufallen, so haben die Inhaber der Rechte an Grabstätten unverzüglich für die Instandsetzung zu sorgen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung in einer angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Gemeinde Giersleben berechtigt, dies auf Kosten der Rechtsinhaber der Grabstätte zu veranlassen.
Ist der Rechtsinhaber der Grabstätte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

III.

Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 14 Allgemeines

1. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Rechtsinhaber der Grabstätte verantwortlich.
2. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.
3. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
4. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse abgelegt werden.
5. Zur Wildkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

§ 15 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Rechtsinhaber auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zubringen. Ist der Rechtsinhaber nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die Grabstätte von der Gemeinde Giersleben abgeräumt und eingeebnet werden.

§ 16 Friedhofsgebühren

1. Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung.
2. Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird.
3. Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt.

§ 17 Alte Rechte, Kriegsgräber

1. Nutzungsrechte die aufgrund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer überschreiten, werden mit Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung aufgehoben, sofern bis dahin keine Verlängerung genehmigt wird.
2. Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

§ 18 Schließung

Die Gemeinde Giersleben kann die Schließung des Friedhofes oder von Teilen des Friedhofes beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Friedhofssatzung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden nach § 6 Abs. 7 GO LSA verfolgt und geahndet. **Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Gebot oder Verbot einer Satzung zuwiderhandelt.**

Ordnungswidriges Handeln kann mit einem Bußgeld bis zu .2.500,00 € geahndet werden.

§ 20 Haftung

Die Gemeinde Giersleben haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Haftung für Schäden durch Naturereignisse wird ausgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2001 außer Kraft.

Giersleben, den 28.11.2002

Benno Rietsch
Bürgermeister

